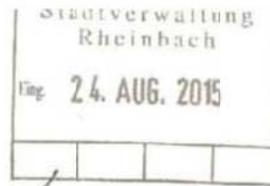


B 2.61 Einwender 61

hier: Schreiben vom 21.08.2015



**vorab per Telefax: 02226 917-215**

Stadt Rheinbach  
Fachbereich V – Sachgebiet 60.2  
Schweigelstraße 22  
53359 Rheinbach

Bonn, den 21.08.2015

Unser Zeichen: N-01883/15

**Bebauungsplan Nr.: 65 "Bremetal"**  
**Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem im Betreff genannten Bebauungsplanaufstellungsverfahren zeigen wir die Vertretung der

an. Eine auf uns lautende

Vollmacht ist **beigefügt**.

A.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks Fierzheimer Straße 16 in Meckenheim-Lüftelberg. Ihr mit einem selbstgenutzten Wohnhaus bebautes Grundstück liegt am südlichen Rand Lüftelbergs mit unmittelbarer Blickbeziehung zu dem vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Entgegen der Einschätzung der Planer nutzen unsere Mandanten ebenso wie viele andere Bewohner Flerzheims und Lüftelbergs, die großzügigen Freiflächen zwischen Meckenheim und Rheinbach als angrenzenden Naherholungsraum für Spaziergänge und sportliche Betätigung. Gerade der Obstbau macht die Landschaft reizvoll, weshalb der Landschaftsplan Nr. 4 als Entwicklungsziel auch die Erhaltung der durch den Obstbau geprägten Landschaft vorgibt.

Der in Aufstellung begriffene Bebauungsplan sieht im Zusammenwirken mit dem Bebauungsplanentwurf der Nachbarkommune die Möglichkeit der Errichtung von – je nach Konfiguration - bis zu sechs Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 150 m vor. Diese Windkraftanlagen werden das Landschaftsbild zerstören.

Von den Windkraftanlagen gehen die in der Bebauungsplanbegründung im Einzelnen schon angesprochenen Immissionen aus, die jedoch unterschätzt werden, und zu entsprechenden Beeinträchtigungen auch unserer Mandantschaft führen werden. Das bisherige Baurecht sieht eine Beschränkung der Höhe der Windkraftanlagen auf 50 m vor. Diese Höhenbeschränkung ist das Ergebnis eines Kompromisses. Dieser Kompromiss trägt dem Erfordernis des Landschafts- und Naturschutzes sowie dem Schutz der von den WEA betroffenen Menschen ebenso Rechnung wie dem Interesse der Allgemeinheit an der Förderung der Windenergie. Es besteht keine Veranlassung und Notwendigkeit, diesen damals gefundenen Kompromiss aufzukündigen und die Windkraftanlagen nunmehr bis zu einer Höhe von 150 m zuzulassen. Die derzeitige Bauleitplanung lässt der Windenergie den von der Rechtsprechung geforderten substantiellen Raum. Die Bauleitplanung berücksichtigt hinreichend, dass der Außenbereich grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, im Rahmen der Abwägung jedoch nach Ausscheiden der harten Tabuzonen und Abwägung der weichen Tabuzonen andere Belange stärker gewichtet werden können.

B.

Dies vorweggeschickt, ergeben sich im Einzelnen folgende Anmerkungen zu dem Bebauungsplanentwurf:

1. Es fehlt bereits an der Erforderlichkeit der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim bzw. die erste Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinbach sehen bereits Konzentrationszonen vor. Mit der Festsetzung der Konzentrationszonen verbunden ist der Ausschluss der Windenergienutzung

außerhalb dieser Flächen, so dass die gewollte Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gegeben ist. Außerhalb dieser Flächen können Windenergieanlagen also nicht errichtet werden. Der Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Meckenheim und der Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Rheinbach beschränken die Höhe der Windenergieanlagen auf 50 m. Diese Bauleitpläne sind wirksam, so dass sowohl im Gebiet der Stadt Meckenheim als auch im Gebiet der Stadt Rheinbach der Windenergienutzung der von der Rechtsprechung geforderte substantielle Raum geschaffen ist.

Ob im Aufstellungsverfahren die harten und weichen Tabuzonen zutreffend ermittelt und bewertet oder sonstige Interessen zu Recht oder zu Unrecht mit dem falschen oder richtigen Gewicht dem Interesse an einer Windenergienutzung gegenübergestellt wurden, ist eine Frage des Abwägungsvorgangs. Ob letztlich der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen ist, ist eine Frage des Abwägungsergebnisses. Für die Abwägung ist nach § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan maßgebend. Auf die zukünftige Entwicklung kommt es also nicht an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht allein eine nachträgliche Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB, weshalb u.U. ein Bauleitplan an die geänderten Ziele der Raumordnung anzupassen ist oder unwirksam werden kann, wenn dies unterbleibt. Im Übrigen gilt dies jedoch nicht.

Wenn also unterstellt wird, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und die Regulierung der Windenergienutzung durch die Bebauungspläne damals rechtswirksam erfolgte, so besteht heute keine Veranlassung, diese Pläne nachträglich zu ändern, weil man heute möglicherweise befürchtet, dass der Windenergienutzung mit diesen Plänen heute nicht mehr substantiell Raum geschaffen wird.

Ähnliches gilt, wenn man unterstellt, dass die damaligen Bauleitpläne bereits bei ihrer Aufstellung fehlerhaft waren, weil sie entweder Mängel im Abwägungsvorgang aufweisen oder aber das gefundene Ergebnis schon damals der Windenergie keinen substantiellen Raum gewährte. In diesem Fall gilt § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der damaligen Fassung, wonach Abwägungsfehler jedenfalls unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich und unter Darlegung des Sachverhalts, der den Mangel begründen soll, gegenüber der Stadt Rheinbach bzw. der Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Diese Frist ist längst abgelaufen. Von entsprechenden, fristgemäß erhobenen Rügen ist nichts bekannt.

Sollten solche fristgemäß erhobenen Rügen dagegen vorliegen und die damalige Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan unwirksam sein, ist der jetzt in Aufstellung begriffene Bebauungsplan gar nicht geeignet, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzeugen, weil es eben auf der Ebene des Flächennutzungsplans an der Ausweisung von Konzentrationsflächen fehlt. Darüber hinaus dürfte der jetzt offengelegte Bebauungsplanentwurf auch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, weil es insoweit an einem gemeindlichen Konzept für die Steuerung der Windenergienutzung fehlt und die Darstellung „Windenergie“ im FNP fehlt. Insofern müsste zunächst der damalige Abwägungsprozess erneut durchgeführt werden und für das gesamte Gemeindegebiet jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage neu geprüft werden, welche Flächen überhaupt für die Windenergienutzung in Betracht kommen, bevor diese mit den sonstigen Interessen abgewogen werden. Wenn man weiterhin berücksichtigt, dass heute durchaus auch Waldgebiete als Standorte für Windenergie nicht mehr grundsätzlich als harte Tabuzonen ausgeschlossen werden können, ergibt sich hier eine Notwendigkeit zur erneuten, auf das gesamte Gemeindegebiet bezogenen Prüfung und Gewichtung von harten und weichen Tabuzonen und anschließender Interessenabwägung

Eine Rechtsverpflichtung zur Änderung der bestehenden Bauleitplanung ergibt sich auch nicht aus dem Raumordnungsrecht. Weder der derzeit noch geltende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) noch der derzeit gültige und der in Aufstellung begriffene Landesentwicklungsplan geben eine solche Rechtsverpflichtung vor. Im Gegenteil weist der in Aufstellung begriffene Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Kabinettsbeschlüsse vom 28.04.2015 sowie 23.06.2015 die Verpflichtung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung den Regionalplänen zu. Nach Ziel 10.2-2 sind, proportional zum jeweiligen regionalen Potential, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Als Grundsatz – ehemals Ziel – sind für das Planungsgebiet Köln 14.500 ha regionalplanerisch für die Windenergienutzung zu sichern. Dass daneben die Berechtigung der Kommune verbleibt, hierüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, bedeutet nicht zugleich, dass die Gemeinde sich nicht aufgrund gegenläufiger Interessen dagegen entscheiden kann, über die Ausweisung in Regionalplänen hinausgehende Flächen auszuweisen. Auch wenn nach dem Gegenstromprinzip die bereits auf der örtlichen Planungsebene dargestellten bzw. festgesetzten Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan einfließen können, so hat die Kommune die Möglichkeit, im Hinblick auf geeignete oder besser geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie in anderen Gemeinden die bislang vorsorglich ge-

troffenen Satzungen und Darstellungen für Windenergienutzung aufzuheben. Nicht jede Gemeinde ist für die Windenergienutzung geeignet und deshalb braucht auch nicht jede Gemeinde, nur weil ab einer gewissen Höhe auch dort eine angemessene Windhöflichkeit gegeben ist, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung darzustellen bzw. festzusetzen. Vielmehr ist zunächst auf der überörtlichen Ebene nach den insoweit geeignetsten Gebieten zu suchen und zu prüfen, ob damit dem Auftrag der Regionalplanung Genüge getan werden kann.

2. In Ziffer 2.3 der Begründung des Bebauungsplans wird der Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal vom 05.07.2005 erwähnt. Auch wenn für die Fläche des Geltungsbereichs des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans im Landschaftsplan keine Schutzgebiete festgesetzt oder Entwicklungsmaßnahmen benannt sind, so gilt dort doch das allgemeine Entwicklungsziel 2 „Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft“. Nach den Erläuterungen prägen die intensiv genutzten Obstanbaukulturen in typischer Weise das Landschaftsbild der Region. Wegen der günstigen klimatischen und stand-örtlichen Voraussetzungen gilt es, diese für den Obstanbau günstigen und für das Landschaftsbild typischen Grundlagen zu erhalten. Damit verträgt es sich nicht, Flächen für die Errichtung, den Betrieb und die Erschließung von bis zu sechs Windkraftanlagen mit entsprechendem Flächenverlust für den Obstanbau vorzusehen.
3. Die Bebauungsplanbegründung enthält unter Ziffer 4.7 eine Ertragsberechnung für die verschiedenen Windparkkonfigurationen. Untersucht werden Gesamthöhen von 100 bis 175 m. Dabei wird der höchste Ertrag bei einer Gesamthöhe von 150 m ermittelt. Unter Ziffer 4.11 wird die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Windparkkonfigurationen untersucht, wobei die Begründung hier zu dem Schluss kommt, dass die Windparkkonfiguration mit 150 m hohen Anlagen die eindeutig wirtschaftlichste Variante darstelle. Auch die Windparkkonfiguration mit 100 m-Anlagen lasse sich noch wirtschaftlich darstellen. Der sog. SIK-Wert liegt für die 150 m-WEA bei 0,68, bei den 100 m-WEA bei 0,76. Der SIK-Wert soll – so die Bebauungsplanbegründung – für einen wirtschaftlichen Standort im Bereich von  $\leq 0,75$  liegen. Die Eigenkapitalrendite sei jedoch abhängig vom Eigenkapitalanteil, welcher investorenspezifisch sehr unterschiedlich und daher nicht belastbar vorauszusagen sei. Gleichwohl kommt die Begründung zu dem Ergebnis, dass die 150 m-Variante sich als die beste Variante erweise, da die Windparkkonfigurationen mit 100 m und 125 m hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsberechnung deutlich schlechter zu bewerten sind als die 150 m-Variante und der Windenergie

nicht oder nur bedingt substantiell Raum verschaffen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.10 verwiesen. Dort finden sich allerdings nur Ausführungen zu einer Windparkkonfiguration mit 150 m-WEA. Im letzten Absatz heißt es dann, dass bei einer Höhenbegrenzung auf 100 m oder 125 m der substantielle Raum aufgrund des deutlich geringeren Energieertrags nicht oder nur bedingt gegeben sei. Begründet wird dies dort allerdings nicht. Erst unter Ziffer 4.12 in der Tabelle 7 befindet sich eine Ertragsberechnung. Gleichwohl wird in der Begründung festgehalten, dass eine Windparkkonfiguration mit 100 m-WEA offensichtlich nicht besonders wirtschaftlich betrieben werden kann.

An anderer Stelle weist die Begründung selbst darauf hin, dass die Rechtsprechung gerade nicht verlangt, dass die wirtschaftlichste Lösung bevorzugt wird. Es reicht aus, dass ein hinreichend windhöffiges Gebiet gewählt wird, was nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmen ist und nach derzeitigen Annahmen bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, Rn. 71) liegt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die jeweils wirtschaftlich günstigsten Standorte als Konzentrationszone auszuweisen. Es müssen lediglich ausreichende Windgeschwindigkeiten zu erwarten sein, die einen Anlagenbetrieb zulassen und die Netzanschlusskosten jeweils bei einer Verteilung auf mehrere Betreiber tragbar erscheinen lassen (OVG NRW v. 30.11.2001 – 7 A 4857/00).

Wenn aber selbst nach der Begründung des Bebauungsplans Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m an diesem Standort wirtschaftlich betrieben werden können, dann ist damit auch der Windenergie substantiell Raum gegeben. Mit dieser Begründung lässt sich also eine Höhenlage von 150 m nicht rechtfertigen. Insbesondere dann nicht, wenn die Wirkungen auf das Landschaftsbild, wie in Tabelle 7 dargestellt, verkannt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn eine Windenergieanlage in 100 m im Hinblick auf das Landschaftsbild mit der geringsten Raumwirkung und der geringsten Wahrnehmbarkeit bezeichnet wird, einer 150 m hohen Anlage jedoch ebenso wie einer 125 m hohen Anlage, eine mittlere Raumwirkung und mittlere Wahrnehmbarkeit und das Merkmal „größte Raumwirkung und stärkste Wahrnehmbarkeit“ erst einer 175 m-WEA zugewiesen wird. Richtigerweise wird man auch zwischen einer 125 m und einer 150 m hohen WEA differenzieren müssen. Die Raumwirkung einer 150 m WEA ist nicht mittlerer Güte, sondern zumindest größerer Güte, mag diese von einer 175 m WEA noch übertroffen werden. Insoweit werden die Wirkungen auf das Landschaftsbild nachweisbar unterschätzt. Auch die Bewertungen hinsichtlich des substantiellen Raums und der Wirtschaftlichkeit sind unzutreffend. Nach den in der Bebauungsplanbegründung dargelegten Ermittlungen wird auch der Windenergie mit 100 m-WEA

substantieller Raum gegeben. Ebenso ist die Wirtschaftlichkeit gegeben. Sie ist nur bei einer Höhe von 150 m größer.

Aus dem Windenergieerlass NRW – Entwurf 2015 ergibt sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nichts Gegenteiliges. Der Windenergieerlass NRW hat allenfalls empfehlenden Charakter, der teilweise politisch motiviert ist. Angesichts der den Kommunen zustehenden Planungshoheit ergeben sich aus dem Windenergieerlass allenfalls Hinweise auf Rechtsprechung. Soweit er darüber hinausgeht, ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Landesregierung, Windenergieanlagen in besonders starkem Maße zu fördern, nicht identisch sein muss mit den Zielen der örtlichen Träger der Planungshoheit. Da der Landesentwicklungsplan gerade nicht die Kommunen in die Pflicht nimmt und insoweit keine verbindlichen Ziele fortschreibt, verbleibt es bei der Verpflichtung der Regionalräte, Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Für die örtliche Planung gibt der neue Landesentwicklungsplan (Entwurf) weiterhin nichts vor.

Dementsprechend bleibt es bei der Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen. Weiterhin führt der Windenergieerlass in Ziffer 4.3.7 (Entwurf) lediglich aus, dass „nach heutigem Kenntnisstand“ mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Höhenbeschränkung auf 100 m in der Regel keine wirtschaftlich noch sinnvolle Nutzung zu erreichen sei. Hingegen ließen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe könne im Einzelfall je nach Windhöflichkeit höher oder geringer ausfallen. Bestehende Höhenbeschränkungen etwa von 100 m bildeten dennoch derzeit in vielen Regionen ein bedeutendes Hemmnis bei der Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben.

Diese Ausführungen sind ersichtlich von der politischen Zielstellung geprägt, die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen politisch durchzusetzen. Rechtliche Beschränkungen ergeben sich hieraus – wie gesagt – nicht. Diese allgemein gehaltenen Ausführungen im Windenergieerlass schließen eine Einzelfallprüfung gerade nicht aus. Diese hat jedoch vorliegend ergeben, dass die Windenergieanlagen auch mit einer Höhe bis 100 m wirtschaftlich betrieben werden können und der Windenergie damit substantiell Raum gewährt werden kann.

Insbesondere in Bezug auf die Höhenfestsetzung können andere öffentliche Belange Vorrang genießen und von der Gemeinde Vorrang erhalten. Hierzu gehört insbesondere der Landschaftsschutz. So ist eine Gemeinde eben nicht gehindert, aus Gründen des Landschafts-

schutzes die Höhe von Windenergieanlagen auf 100 m zu begrenzen (OVG Lüneburg, Urteil v. 29.01.2004 – 1 KN 321/02).

Wie bereits dargelegt, wird der Eingriff in das Landschaftsbild nicht stark genug gewichtet. Es muss sich nicht erst um eine Verunstaltung der Landschaft handeln, um entsprechend gegenzusteuern zu können. So weist auch der Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen unter Ziffer 7.4 darauf hin, dass aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen zumeist weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen und in der Regel bei der Neu-Errichtung von Windkraftanlagen wegen dieser Dimensionen davon auszugehen ist, dass für die entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds Kompensationsmaßnahmen nicht begründbar sind. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds könnten deshalb aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

4. Auch wenn sich aus Gründen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schattenwurfs und des Lärmschutzes keine größeren Abstände ergeben, kann eine Gemeinde Wohngebiete mit einem Schutzabstand von 750 m und andere Siedlungsflächen sowie Einzelwohnhäuser im Außenbereich mit einem Puffer von 400 m versehen. Letzteres sieht zum Beispiel der Energieatlas NRW vor. Abstandsempfehlungen in Windenergie-Erlassen sind zwar keine verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung und verwehren dem Planungsträger gerade nicht, unter städtebaulich vertretbaren Vorsorgegesichtspunkten zu Wohnhäusern in Einzellagen einen größeren Abstand vorzusehen. Auch darf sich der örtliche Planungsträger bei der Potentialflächensuche, was den Abstand zu Wohnbauflächen anbelangt, auf eine Betrachtungs- und Arbeitsweise beschränken, bei der die Schutzgesichtspunkte, welche zugunsten der Wohnbevölkerung namentlich hinsichtlich Lärmschutz und Schattenwurf zu beachten sind, aufgrund einer mehr oder weniger pauschalen Weise berücksichtigt werden. Dabei wird in der Rechtsprechung ein Abstand von 300 m bis 750 m nicht beanstandet (OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 – 12 LB 243/07, Juris, Rn. 36 m. w. N.).

Demnach ist es ohne weiteres möglich und zulässig, auch gegenüber dem reinen Wohngebiet „Siebenswinkel“ in Meckenheim oder den Einzelwohnhäusern (z. B. Fischer Baumschulen) einen größeren Abstand vorzusehen. Soweit hier auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts vom 09.08.2006 abgestellt wird, handelt es sich insoweit um einen Minimalabstand. Bei einer Anlage mit 150 m Höhe beträgt dieser Minimalabstand 300 m. Weite-

re 75 m Abstand mögen zwar die optische bedrängende Wirkung der Anlage aus dem Bereich der Unzumutbarkeit in den Bereich der Zumutbarkeit verlagern, schließen jedoch für den einzelnen Betroffenen die entsprechenden Wirkungen der Anlage nicht aus, sondern vermindern sie lediglich. Eine die Interessen der Anwohner berücksichtigende Kommune ist deshalb nicht gehindert, größere Abstände vorzusehen. Dies sollte insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, wie etwa im Bereich des reinen Wohngebiets „Siebenswinkel“, nur unter Anwendung von Rundungsregelungen eingehalten werden können.

5. Der Bebauungsplan geht ausweislich seiner Begründung (Ziffer 4.13 u. 5.1.5) davon aus, dass es einer abschließenden Regelung des Ausgleichs nicht bedarf. Ein prognostischer Ausgleich wäre im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB ausreichend. Begründet wird dies damit, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB handele.

Dem steht allerdings die verbindliche Regelung in § 1 a Abs. 3 BauGB, wonach die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist, entgegen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen- oder Maßnahmen zum Ausgleich. Nach § 1 a Abs. 1 BauGB sind diese Regelungen bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden. Nach § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne i. S. d. BauGB der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. Eine weitere Differenzierung der Bauleitpläne zwischen qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen erfolgt im ersten Kapitel des ersten Teils des BauGB nicht. Auch § 18 Abs. 1 BNatSchG gibt eindeutig vor, dass für die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend besteht sowohl für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen als auch von Bebauungsplänen die Verpflichtung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Anerkannt ist lediglich, dass der Flächennutzungsplan sich solcher Regelungen enthalten kann, wenn diese in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung – wie regelmäßig – sinnvollweise vorgenommen werden können.

Eine Differenzierung des Inhalts, wonach diese grundsätzliche Verpflichtung nur bei qualifizierten Bebauungsplänen gilt, sehen weder das BauGB noch das BNatSchG vor. Soweit vereinzelt aus § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG hergeleitet wird, dass für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des BauGB die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleibe und wegen § 30 Abs. 3 S. 2 BauGB ein einfacher Bebauungsplan daran nichts ändere, wird diese Auffassung der besonderen Bedeutung eines einfachen Bebauungsplans nicht gerecht.

Selbst wenn man eine solche Regelung befürwortet, kann sie an den Vorgaben des BauGB nichts ändern. Im Einzelfall mag es dazu führen, dass trotz der Regelungen im einfachen Bebauungsplan die Regelung auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren noch zur Anwendung kommt. An der Verpflichtung des Gesetzgebers, bereits den Ausgleich im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans vorzusehen und entsprechende Regelungen einzuarbeiten, kann dies nichts ändern.

Dies muss erst recht gelten, wenn – wie vorstehend – die Einstufung als einfacher Bebauungsplan lediglich daraus resultiert, dass keine Verkehrsflächen festgesetzt werden. Ansonsten erfüllt der Bebauungsplan die Voraussetzungen, die an einen qualifizierten Bebauungsplan zu stellen sind (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB). Zudem ist fraglich, ob ein Bebauungsplan, der Bauflächen für Windenergieanlagen festsetzt, überhaupt Verkehrsflächen festsetzen muss, wenn das Gebiet flächendeckend als überbaubar dargestellt ist und über Wirtschaftswege und Landesstraßen erreicht werden kann. So reicht es aus, dass ein Bebauungsplangebiet an eine Straße angrenzt. Die Straße selbst muss also nicht zum Bebauungsplangebiet gehören. Weiterhin reicht es aus, wenn der Bebauungsplan allein oder gemeinsam mit einem anderen Bebauungsplan oder mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften die Mindestanforderungen eines qualifizierten Bebauungsplans enthält, weshalb insofern auch ausreichend ist, dass Verkehrsflächen nur nachrichtlich dargestellt werden, tatsächlich aber vorhanden sind, wie dies z. B. für die L 163, L158 bzw. L471 der Fall ist (vgl. Schrödter, BauGB, Kommentar, § 1 a, Rn. 49; Frenz/Müggenburg, BNatSchG, Kommentar, § 18, Rn. 2 zur Anwendung der Eingriffsregelung auf den einfachen Bebauungsplan; Brügelmann, BauGB, Kommentar, § 30, Rn. 2 zum Mindestinhalt bei Verkehrsflächen).

Die Enthaltensamkeit des Bebauungsplans insoweit lässt sich auch nicht damit begründen, dass es noch nicht absehbar sei, wo die Anlagen im Einzelnen aufgestellt werden. Angesichts des zugrundeliegenden Lärmimmissionskonzepts erscheint dies vorgeschoben. Die Standorte stehen letztlich fest. Lediglich im Bereich des Bebauungsplan Nr. 117 a steht eine größere Fläche zur Verfügung. Letztlich ist bereits jetzt absehbar, welche Infrastruktur und welche baulichen

Anlagen erforderlich sind, um das Planungsziel zu erreichen. Hier gilt es nach der sog. worst-case-Betrachtung, die entsprechenden Regelungen zu treffen. Dies ist bei Gewerbegebieten letztlich nicht anders, ohne dass insoweit vertreten wird, dass ein Ausgleich auf der Planungsebene nicht möglich sei. Die Verschiebung in ein nachfolgendes Verfahren mag insoweit bei einem Flächennutzungsplan – wie eingangs dargelegt – gut begründbar sind. Für den verbindlichen Bauleitplan gilt dies jedoch nicht.

6. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, die im Rahmen der Sondergebietsnutzung entsprechend baulich genutzt werden können. Diese überbaubaren Flächen überplanen ein Netz von Wirtschaftswegen, die die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschließen. Teilweise werden diese Wege auch – wie eingangs erwähnt – als Spazierwege genutzt. Der Bebauungsplan enthält keine Regelung, wie ein Ersatzwegenetz angelegt werden soll und wie die landwirtschaftlichen Flächen zukünftig erschlossen werden, wenn Teile dieser Flächen für den Bau von Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen genutzt werden können. Der Bebauungsplan schließt nicht aus, dass solche Anlagen auch auf den Flächen errichtet werden, die zurzeit als Wirtschaftswegen dienen. Eine solche Planung ist aber nur zulässig, wenn die Wirtschaftswegen tatsächlich eingezogen werden können. Eine entsprechende Überprüfung und Voruntersuchung hat nicht stattgefunden. Die Wirtschaftswegen dürften im Rahmen der Flurbereinigung geschaffen worden sein. Folglich können sie nur durch eine Änderung des Flurbereinigungsplans aufgehoben werden.
  
7. Der Bebauungsplan enthält den Hinweis, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Erdbebenzone I befindet. Dies geht vermutlich auf den Hinweis des Leiters der Erdbebenmessstation Bensberg, eine Einrichtung der Universität Köln, zurück. Der Leiter der Erdbebenmessstation Bensberg hat aber auch darauf hingewiesen, dass bei Entfernungen von 1,8 bis 2,8 km zu den geplanten Windkraftanlagen keine wesentliche Beeinträchtigung der Erdbebenmessstation im Campus Klein-Altendorf erwartet wird. Ob eine solche Entfernung tatsächlich von allen jetzt geplanten Windkraftanlagen eingehalten wird, bedarf der Prüfung und Feststellung, weshalb die Messstation zumindest nachrichtlich in die Bebauungsplanurkunde zu übernehmen ist. Nur dann lässt sich durch feststellen, ob sichergestellt ist, dass der 1,8 km-Mindestabstand eingehalten ist.

8. Ziff. 4.9.1 der Begründung des Bebauungsplans tut die Thematik „Infraschall“ damit ab, dass zwar anerkanntermaßen von Windenergieanlagen Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und daher keine schädliche Umwelteinwirkung darstelle. Daher ließen sich auf der Ebene des Bebauungsplans keine Restriktionen oder Festsetzungserfordernisse hieraus ableiten.

Damit wird der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall nicht richtig erfasst. Die in der Begründung erwähnten Quellen sind veraltet.

So weist z.B. das LANUV auf der in der Bebauungsplanbegründung erwähnten Internetseite unter dem Datum 13.06.2015 selbst darauf hin, dass das übliche Messverfahren für Schallemissionen veraltet ist, weil es von Emissionen in 30 m Höhe ausgehe und dass Zusatzuntersuchungen bei Höhen um 90 m teilweise erhebliche Abweichungen der Messergebnisse bringen. Besonders relevant wird dies bei Abständen zur Geräuschquelle ab 800 m. Deshalb wird auf eine Prüfung verwiesen, ob vor diesem Hintergrund die Prognoseverfahren im konkreten Genehmigungsverfahren angepasst werden sollen. So sei völlig offen, welche Ergebnisse die neue DIN-Norm 45680 ergeben wird, die im schalltechnischen Bericht Nr. 214639-01.01 vom 10.06.2015 noch nicht berücksichtigt ist.

Das Bundesumweltamt führt darüber hinaus auf seiner Internetseite zum Thema tieffrequente Geräusche aus, dass solche tieffrequenten Dauergeräusche im Wohnbereich häufig zu Beschwerden führen. Die gesetzlichen Anforderungen werden zwar durch die – inzwischen zur Novellierung anstehende – TA Lärm konkretisiert. Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschemissionen wird innerhalb des Verfahrens nach Ziff. 7.3 der TA Lärm über einen Verweis auf Nr. A.1.5 des Anhangs zur TA Lärm und damit auf die DIN 45680 berücksichtigt.

Trotz Einhaltung der Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen gleichwohl mit tieffrequenten Immissionsanteilen zu Beschwerden von Anwohnern kommen, die sich von derartigen Anlagen belästigt und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen. Dies hat das Bundesumweltamt zum Anlass für eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall genommen. Die von Herrn Professor Krahe, Bergische Universität Wuppertal, erstellte Studie wurde 2014 veröffentlicht. Darin wird ausdrücklich auf die Erkenntnisse über Gesundheitswirkungen von Infraschall eingegangen, die die meist als subjektiv abgetanen Beschwerden von Anwohnern solcher Windenergieanlagen bestätigt. Bspw. wird die bei den üblichen Messungen angewandte A-Bewertung in der Literatur als ungeeignet angese-

hen, um tieffrequente Geräusche in ihrer Belästigung richtig einschätzen zu können. Instabile Wetterlagen verursachen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse von Infraschall, der schwierig zu messen und auch nur schwierig auf das Ergebnis von Innenraummessungen zu übertragen ist. Eine detaillierte Analyse der verfügbaren Literatur hat gezeigt, dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann. Mit zunehmender Verschiebung zu Tiefenfrequenzen bis in den Infraschallbereich verstärkt sich dieser Effekt, der seine Ursache in einer physikalisch bedingten fast ungehinderten Ausbreitung hat. Durch bauliche Maßnahmen lässt sich kein wirksamer Schutz erreichen. Die UBA-Studie beschreibt detailliert und dezidiert die Auswirkungen auf den Menschen. Diese Erkenntnisse beruhen auf der Auswertung von mehr als 100 Studien. Das Bundesumweltamt hat deshalb bereits eine Folgestudie ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse sollen 2018 vorliegen.

Auch eine unter der Führung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Bildungsforschung und des EAR-Instituts University College London erstellte Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass der Mensch tiefere Sequenzen hören kann als bislang angenommen. Nachgewiesen wurde eine Erregung des primären auditiven Cortex sowie von Gehirnregionen, die bei Emotionen eine besondere Rolle spielen. Die Studie soll fortgeführt werden (vgl. Internetseite [www.ptb.de/emrp/ears.html](http://www.ptb.de/emrp/ears.html)).

Danach erweist sich die in der Bebauungsplanbegründung zugrunde gelegte Annahme einer Unbedenklichkeit von Infraschall als überholt. Die Spürbarkeit von Infraschall unterhalb der Hörschwelle wird mit Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufproblemen, Herzrasen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Benommenheit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Erschöpfungszustände, Atemwegserkrankungen, Depression und Angstzuständen in Verbindung gebracht. Fest steht, dass man Infraschall nicht hören muss, um dessen Wirkungen ausgesetzt zu sein.

Es können bereits Schutzmaßnahmen getroffen werden, auch wenn das Vorliegen und der Umfang von Gefahren für die menschliche Gesundheit noch nicht abschließend geklärt ist. Es muss nicht abgewartet werden, ob der Nachweis für das Vorliegen und die Folgen Gesundheitsgefahr endgültig geführt ist und dies damit allgemein oder doch vorherrschend anerkannt ist. |

Im Rahmen der Abwägung kann die Gemeinde – ebenso wie bei Gewerbe- und Verkehrslärm – Schutzmaßnahmen treffen, die über die Mindestanforderungen der TA Lärm hinausgehen.

So gilt in Bayern eine allgemeine Abstandsregel, die die zehnfache Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebieten vorgibt. Andere Länder haben den Ausbau von Windenergieanlagen gestoppt. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen wird für das nächste Jahr erwartet.

Dies spricht dafür, die Darstellung und Ausweisung von Windenergieanlagen bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf die höhere Planungsebene der Regionalplanung zu verschieben, wie dies der Landesentwicklungsplan auch ausdrücklich vorsieht. Es besteht insoweit ein Handlungsauftrag der Regionalräte, die bei der Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Regionalpläne auch ein Konzept für die Schaffung von geeigneten Räumen für die Nutzung der Windenergie erarbeiten müssen. In diesem Zusammenhang könnte auch berücksichtigt werden, dass insbesondere in den höher gelegenen Teilen Rheinbachs wesentlich geeignetere Gebiete zur Verfügung stehen, die größere Abstände zu Siedlungsgebieten aufweisen.

9. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist eine Planung nicht erforderlich, die nicht realisiert werden kann. Ein solches Realisierungshindernis kann sich aus den Vorschriften des Artenschutzrechts ergeben. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Diese ist jedoch defizitär und berücksichtigt das Vorkommen bestimmter Vogelarten und Fledermausarten nicht, wobei unerfindlich ist, warum diese nicht kartiert wurden, obwohl es sich insoweit um sog. WEA-empfindliche Arten NRW handelt.

Dies gilt zunächst für den Rotmilan, der nach Auskunft des NABU Bonn mit einem Paar in der Nähe der Tomburg in Rheinbach vertreten ist und im Jahre 2015 zwei Jungvögel aufgezogen hat. Ebenfalls ist ein Rotmilan-Paar am Rande des Kottenforstes in der Nähe von Meckenheim bekannt, das 2015 ebenfalls zwei Jungvögel aufgezogen hat. Nach Auskunft des NABU Bonn gibt es noch ein weiteres Brutpaar.

Die Nahrungsaufnahme findet auf dem Offenland statt. Sie erfolgt fliegend, wobei der Milan gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten zeigt. Darauf resultiert nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ein Mindestabstand von 1.500 m und ein Prüfbereich von 4.000 m. Darüber hinaus wird empfohlen, die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Greifvögeln freizuhalten.

Weitere Greifvögel wie Turmfalke, Mäusebussard, Schleiereule und Wanderfalke halten sich im Gebiet der Swistau zwischen Rheinbach und Meckenheim auf. Die Schleiereulen brüten wie jedes Jahr in direkter Nähe der Lüftelberger Burg. Die Jungvögel wurden auch in diesem Jahr von NABU Rhein-Sieg beringt. An der Lüftelberger Kirche hat der NABU Bonn schon seit vielen Jahren Nistkästen für Schleiereulen aufgehängt. Auch diese haben in 2015 gebrütet. Nach Auskunft des NABU Bonn hat der Wanderfalke in einem an einem Strommast installierten Nistkasten der RWE Power AG nordwestlich von Meckenheim gebrütet. Der Nistkasten befindet sich ca. 500 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim entfernt.

Seit mehr als 20 Jahren überfliegen zahlreiche Kranichschwärme in Frühjahr und Herbst das Plangebiet. Bevor die Kranichschwärme von den Rastplätzen in Dünstekoven und den Rheinbacher Höhlenlagen auffliegen, sammeln sie sich über dem Plangebiet und nutzen den Aufwind für den Weiterflug. Diese Schwärme fliegen über das Plangebiet in Höhen von etwa 150-200 m, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Für Zugkorridore sieht die vorgenannte Abstandsempfehlung die Freihaltung der Korridore vor sowie für regelmäßig genutzte Schlafplätze einen Abstand von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m.

vergleichtbares gilt für Vögelgänse, die das Plangebiet ebenfalls in geringerer Höhe bei ihren Vogelwanderungen überfliegen.

Nach Aussage des NABU Bonn und des NABU Rhein-Sieg halten sich weiterhin regelmäßig sechs Gänse zur Nahrungsaufnahme in der Swistau im Plangebiet auf, die im Rheinbacher Freizeitpark regelmäßig brüten. Sie pendeln täglich zwischen ihrem Schlafplatz und der Nahrungsfläche.

Schließlich können für eine Vielzahl von Fledermausarten Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes nachgewiesen werden, so z.B. auf dem Campus Klein-Altendorf und in der Burg Lüftelberg mit ihren umliegenden Gebäuden. So konnte etwa der Große Abendsegler im Frühjahr bis Herbst 2014 während der Wochenstubezeiten und der Zugzeit in den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne häufig und regelmäßig nachgewiesen werden. Auch der Kleine Abendsegler wurde in diesem Zeitraum während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für die Rauhhautfledermaus und für die Zweifarbfledermaus. Die Zwergfledermaus wurde in den Plangebietes häufig bis sehr oft nachgewiesen und über das Monitoring bis November 2014 Kontakte registriert.

Insgesamt ist deshalb mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Arten, die nach der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie geschützt sind, zu rechnen. Dem kann auch nicht mit Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG begegnet werden, weil völlig ausgeschlossen ist, den nach dem Landschaftsplan eher zu fördernden Obstanbau in seinen kleinteiligen Strukturen so nachteilig zu verändern, dass er für die vorgenannten Vogelarten als Nahrungshabitat nicht mehr attraktiv ist. Das verstößt gegen das Eingriffvermeidungsgebot.

10. Auf die sonstigen Beeinträchtigungen der Interessen der Anwohner von Windenergieanlagen z.B. durch Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Sichteinschränkungen, Schallimmissionen und massiven Wertverlust ist bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden.

Diese ist durch Stellungnahme der Verwaltung nicht gegenstandslos geworden. Im Gegenteil. Die Argumente können nicht überzeugen. Selbst wenn ein Wertverlust nach der Rechtsprechung erst ab bestimmten Größenordnungen, die in der Regel nicht erreicht werden, relevant sein kann, sind selbstverständlich die Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Grundstückseigentümer, die erst vor kurzem Wohngrundstücke mittelbar von der Stadt Meckenheim erworben haben und die beim Kauf der Grundstücke nicht darauf hingewiesen wurden, dass schon seit einigen Jahren geplant ist, die Höhenbeschränkung des bestehenden Bebauungsplanes von 50 m auf 150 m anzuheben.

Hierbei handelt es sich um kaufvertragsrelevante Informationen, die den einen oder anderen Grundstückskäufer sicherlich vom Kauf abgehalten hätten. Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung (z.B. OLG Köln, Urteil vom 24.03.2015 – 4 U 10/14) besteht eine Aufklärungsverpflichtung des Verkäufers über solche Umstände, die für den Käufer von besonderer Relevanz sind. Hierzu gehört insbesondere auch eine vom geltenden Recht abweichende Bebauungsabsicht für benachbarte Grundstücke.

Dies hat auch der örtliche Träger der Planungshoheit, der wie hier die Stadt Meckenheim solche Grundstücke zumindest mittelbar verkauft, im Rahmen der späteren Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, die durch den Bebauungsplan betroffen sind, im not-

wendigen Maße zu berücksichtigen. Dies nicht nur zwecks Ausschluss eigener Schadenersatzverpflichtungen, sondern auch vor dem Hintergrund des konsequenten Verwaltungshandelns. Die Stadt Meckenheim kann nicht einerseits Baugebiete ausweisen unter Berücksichtigung bestehender Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen und andererseits später die Grundannahmen für die Ausweisung des Wohngebietes ändern, in dem die Höhenbeschränkung zu Lasten der Anwohner verändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Beschlussentwurf zu B 2.61:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.61 wie folgt zu entscheiden:

zu A.

Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Einführung, die auf das Thema hinweisen soll. Die einzelnen Fragestellungen werden im Einzelnen unter Buchstabe B. nochmals benannt und entsprechend bewertet.

zu B.

zu 1.

Für die Kommunen besteht die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit im Jahr 1999 eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung erfolgt eine Feinsteuerung, die eine Neuplanung beinhaltet, um der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe, die der bisherige Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ vorsieht, wird die Windenergienutzung am Standort deutlich eingeschränkt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m.

Die Suche nach alternativen Standorten im gesamten Stadtgebiet ist nicht Gegenstand dieses

Bebauungsplanverfahrens. Durch dieses Bebauungsplanverfahren soll eine Feinsteuerung einer Konzentrationszone für die Windenergie, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach dargestellt ist, vorgenommen werden.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.02.1998 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheinbach am 16.06.1998 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der zugehörige Erläuterungsbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.07.1998 bis 12.08.1998 einschließlich öffentlich ausgelegen. Der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat am 01.02.1999 erfolgt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 21.04.1999 (Verfügung) durch die zuständige Behörde genehmigt (Az. 35.2.11-91-26.99). Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist gemäß § 6 (5) BauGB am 30.12.1999 erfolgt. Somit ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig geworden. Der Flächennutzungsplan stellt östlich der Ortslage, angrenzend an die gemeinsame Stadtgrenze zu Meckenheim Flächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ dar.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es innerhalb der im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorzunehmen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nähere städtebauliche Regelungen treffen zu können. Die wesentlichen städtebaulichen Ziele lauten:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung auf 150 m zur Steuerung von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (mittlere Raumwirkung und mittlere Wahrnehmbarkeit, Maximum des Energieertrages über den gesamten Windpark, der Windenergie substanziell Raum verschaffen bei wirtschaftlichster Variante),
- Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Einhaltung der Immissionswerte für den kritischsten Bereich und vorsorgender Immissionsschutz für alle schutzbedürftigen Nutzungen), Interkommunale Abstimmung im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme, Vermeidung ungünstiger Konstellationen durch Windhundprinzip.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung dient der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans. Nach den getroffenen Annahmen ist in der angestellten Vergleichsbetrachtung für 150 m-WEA die höchste Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für niedrigere WEA fallen schlechter aus und würden bei entsprechender Höhenbeschränkung die Vollzugsfähigkeit des B-Plans in Frage stellen. Die Errichtung und der Betrieb von kleineren WEA sind einem potenziellen Betreiber unbenommen, sofern sich diese für ihn als wirtschaftlicher darstellen sollten. Die im Plangebiet herrschenden Windgeschwindigkeiten sprechen ebenfalls gegen eine Höhenbeschränkung von weniger als 150 m.

Dass die Raumwirkung und die Wahrnehmbarkeit der WEA mit zunehmender Anlagengesamthöhe zunehmen, ist dem Plangeber bewusst und wurde bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Eine Fortführung des alten Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“, insbesondere mit der darin getroffenen Höhenbeschränkung von 50,0 m würden den städtebaulichen Zielen der Stadt Rheinbach, der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb der bestehenden Konzentrationszone mehr „Raum“ zu verschaffen, zuwiderlaufen.

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im – gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer

Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land Nordrhein-Westfalen fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplanes zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sup>2</sup>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden.

Die Stadt Rheinbach möchte diesen Zielen gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Das Interesse des Einwenders auf Beibehaltung der alten Höhenfestsetzung von 50 m ist geringer zu gewichten als das städtebauliche Ziel der Stadt Rheinbach der Windenergie mehr „Raum“ zu verschaffen.

## zu 2. Landschaftsbild

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß Baugesetzbuch, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet, sowie nicht als Naturschutzgebiet oder FFH-Gebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“. Der Landschaftsplan Nr. 4 weist für das Plangebiet keine besondere Zweckbindung, wie z. B. Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet aus. Lediglich in der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist die Plangebietsfläche als Entwicklungsziel 2 – „Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft“ ausgewiesen. Die bauleitplanerische Feinsteuerung der Windenergienutzung innerhalb der bestehenden Konzentrationszone führt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplanes Nr. 4.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW. Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger

Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Die Stadt Rheinbach gewichtet die Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie an dieser Stelle höher als die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem durch Hochspannungsfreileitungen und klassifizierte Straßen vorbelasteten Raum.

### zu 3.

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro 2.9 berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe von 150 m zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung von 150 m ist das planerische Ergebnis zwischen verschiedenen abwägungserheblichen Belangen, insbesondere dem Interesse an einer wirtschaftlichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einerseits und dem Schutz des Landschaftsbildes andererseits. Im Rahmen der städtebaulichen Ziele, der Windenergienutzung im Plangebiet mehr Entfaltungsmöglichkeiten zu verschaffen, ist eine noch restriktivere Höhenbegrenzung, durch die noch stärker in die Belange der Grundstückseigentümer und potenzieller Betreiber eingegriffen wird, nicht gerechtfertigt.

### zu 4. Optisch bedrängende Wirkung

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,6 km. Der Abstand zur Betriebsleiterwohnung der Baumschule Fischer beträgt 375 m und der Abstand zum Reinen Wohngebiet Siebenswinkel beträgt ebenfalls rund 1,6 km.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen wird nach der von der Rechtsprechung entwickelten Faustformel in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Der Anregung des Einwenders, größere Abstände zur umliegenden Wohnbebauung vorzusehen, wird nicht gefolgt, um die Windenergienutzung im Plangebiet nicht weiter einzuschränken und somit der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

### Schallschutz

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Die verschiedenen Schallprognosen, die erstellt wurden, zeigen durchweg, dass es sich bei dem Reinen Wohngebiet Siebenswinkel in Meckenheim um den kritischsten und somit für die Planung maßgebenden Immissionsort handelt. Dies ist in drei zusammenwirkenden Faktoren begründet. Erstens ist das Gebiet als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO mit der nach TA Lärm höchsten, für den Geltungsbereich und dessen Umfeld maßgebenden Schutzkategorie (zulässiger Immissionsrichtwert 35 dB(A) nachts) belegt. Zweitens weist das Gebiet einen vergleichsweise geringen Abstand zum Geltungsbereich auf (ca. 680 m). Drittens sind bei der Beurteilung der Schallimmission von Windenergieanlagen alle Anlagen, die unter den Regelungsgehalt der TA Lärm fallen, kumulativ zu betrachten. Dazu zählen u.a. Gewerbebetriebe. Südlich des Reinen Wohngebietes „Siebenswinkel“ befindet sich der Gewerbebetrieb der Graftschaffer Krautfabrik. Angaben über die Schallemissionen der Graftschaffer Krautfabrik liegen nicht vor. Aus diesem Grund muss von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen werden. Danach wird angenommen, dass durch die Graftschaffer Krautfabrik der zulässige Immissionsrichtwert von 35 dB(A) im Reinen Wohngebiet „Siebenswinkel“ bereits ausgeschöpft wird.

Für die Beurteilung der Windenergieanlagen und deren Schallimmissionen greift die Irrelevanzregelung gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 TA Lärm:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte

aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet“ (Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden“ (Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm).

Die Regelungen der beiden Absätze gelten selbstständig und unabhängig voneinander, sodass es für die Zulässigkeit ausreichend ist, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist. Im vorliegenden Fall ist insbesondere Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm einschlägig.

Eine Richtwertüberschreitung von weniger als 1 dB ist als irrelevant einzustufen, da sie vom menschlichen Gehör nicht wahrgenommen werden kann.

Zu einer Zusatzbelastung von maximal 1 dB(A) kommt es, wenn der hinzukommende zusätzliche Immissionspegel um mindestens 6 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert liegt. Für die Windenergieanlagen im Bereich der Reinen Wohngebietes Siebenswinkel ergibt sich daraus ein zulässiger Immissionswert von 29 dB(A) nachts ( $\Rightarrow 35 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB(A)} = 29 \text{ dB(A)}$ ). Nach Erlasslage zur TA Lärm in NRW und Beschlusslage des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einer Nachkommastelle anzugeben und vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten auf ganze dB(A) zu runden; dabei gilt die Rundungsregel der DIN 1333 (mathematische Rundung, d.h. Abrundung bei  $\leq 0,4$ , Aufrundung bei  $\geq 0,5$ ) [TAL MURL, LAI 5-2001]. Somit liegt der zulässige Immissionswert im Bereich des Reinen Wohngebietes Siebenswinkel bei 29,4 dB(A).

Als Tagwert ergibt sich für das Reine Wohngebiet Siebenswinkel ein zulässiger, zusätzlicher Immissionswert durch die Windenergieanlagen von 44 dB(A) ( $\Rightarrow 50 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB(A)} = 44 \text{ dB(A)}$ ).

Die verschiedenen Schallprognoseszenarien zeigen, dass bei allen Anlagenkonfigurationen, die den zulässigen Immissionswert von 29,4 dB(A) nachts im Reinen Wohngebiet Siebenswinkel einhalten, auch die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen anderen Immissionsorten eingehalten werden.

Schallquellen, die nach anderen Rechtsvorschriften zu beurteilen sind, wie bspw. Straßenverkehr, sind nicht zu den Schallemissionen der Windenergieanlagen zu addieren.

### Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität

Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

#### zu 5. Kompensation, Maßnahmen zum Schutz der Natur

Eine abschließende Regelung des Ausgleichs bedarf es nicht, wenn wie im vorliegenden Fall ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans gelegen sind, je nach Sachlage nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB, soweit der einfache Bebauungsplan keine einschlägigen Festsetzungen enthält. Dies bedeutet, dass es sich bei Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans zulassungsrechtlich um solche wie in Gebieten nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB handelt, wobei die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans als weitere Zulassungsvoraussetzung beachtlich bleiben.

Da die Geltungsbereiche vorliegend im Falle der Aufstellung einfacher Bebauungspläne weiterhin dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen sind, handelt es sich auch bei den zu errichtenden WEA um Vorhaben im Außenbereich mit der Folge, dass die Geltung der §§ 14-17 BNatSchG hier nicht nach § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist, sondern gem. § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG unberührt bleibt.

Da im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ keine genauen WEA-Standorte oder WEA-Typen festgesetzt werden, kann der Umfang des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs nur abgeschätzt werden. Die allgemeine Eingriffsregelung nach Maßgabe der §§ 14 ff. BNatSchG findet somit im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren uneingeschränkt Anwendung.

Es besteht die Möglichkeit, zum Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 65 "Bremeltal" Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Rheinbach zu nutzen. Des Weiteren beabsichtigt die Stadt Rheinbach, das Konzept „Ökokontomaßnahmen Stadtwald“ beim Rhein-Sieg-Kreis zur Anerkennung zu bringen. Die Bewertung und Prüfung der Eignung der Maßnahmen soll im Jahr 2015 erfolgen. Die Fläche der geplanten Maßnahmen im Bereich Stadtwald beträgt insgesamt ca. 76 ha. Aus diesem Pool können ebenfalls Kompensationsmaßnahmen für das Plangebiet, Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren stehen landschaftsbild- und erholungswirksame Maßnahmen zur Verfügung, die in den Bebauungsplänen Nr. 117 „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach als externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, jedoch nicht realisiert wurden. Es handelt sich dabei um die Anlage wegebegleitender Gehölzstrukturen (Anlage von Hecken an dem Wander- und Radweg entlang der Bahnlinie, Pflanzung von Baumreihen entlang von Wander- und Radwegen, Anpflanzung und Entwicklung von Gehölzstrukturen entlang der Wasserburgen-Route südöstlich von Rheinbach) und die Anlage gewässerbegleitender Gehölzstrukturen (Ergänzende Pflanzungen am Swistbach, Revitalisierung und Rekonstruktion des Verlaufs des Mühlengrabens). Der Umfang dieser externen Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 2,8 ha.

Im B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ vom 01.09.2004 sind Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich sowie externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Anders als im B-Plan Nr. 62 „Bremeltal“ vom 01.09.2004 werden im B-

Plan Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung keine Festsetzungen hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz der Natur getroffen.

Der Verzicht auf derartige Festsetzung ist zum einen im Artenschutz begründet. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans werten die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzfachlich auf und schaffen somit potenzielle Brut- Rast- oder Nahrungshabitate insbesondere für die Avifauna. Dadurch können artenschutzrechtliche Konflikte geschaffen und Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Zum anderen ist der Umfang des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleiches nicht exakt quantifizierbar. Der Eingriff in den Naturhaushalt ergibt sich im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme. Im Falle der Errichtung von 3 WEA ist ein dauerhafter Versiegelungsanteil durch Bebauung bzw. Versiegelung von ca. 0,75 ha zu erwarten. Bei den in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, z. T. um Baumschulflächen oder Obstbauplantagen. Sehr hochwertige, naturnahe Biotoptypen sind nicht vorhanden.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild ist gemäß Landschaftsbildanalyse nach dem Verfahren nach Nohl bei 4 WEA (1 WEA in Meckenheim, 3 WEA in Rheinbach) mit einer Gesamthöhe von 150 m mit einem Kompensationsbedarf von ca. 1,7 ha je WEA zu rechnen. Die Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild für die genannte Fallkonstellation ist im Umweltbericht dargelegt. Die allgemeine Eingriffsregelung nach Maßgabe der §§ 14 ff. BNatSchG findet im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren uneingeschränkt Anwendung.

Festsetzungen zum Artenschutz werden nicht getroffen, da auf Ebene des Bebauungsplans keine WEA-Typen und –Standorte festgesetzt werden und somit die konkreten Auswirkungen und Maßnahmen ebenso wie beim Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild nur abgeschätzt werden können. Die zu erwartenden Maßnahmen sind als Hinweise und Empfehlungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 1 der Begründung) aufgeführt. Maßnahmen zum Artenschutz können erst auf Grundlage eines anlagenspezifischen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz als Auflagen erteilt werden.

#### zu 6. Wirtschaftswege

Die Festsetzung von überbaubaren Flächen erfolgt im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Bauleitplanverfahrens. Die bestehenden Wirtschaftswege im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Rheinbach und verlaufen über grundbuchrechtlich gesicherten Wegeparzellen. Teilweise sind die Wirtschaftswege öffentlich rechtlich gewidmet. Die Wirtschaftswege dienen der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet. Es kann nicht ernsthaft damit gerechnet werden, dass eine Windenergieanlage unmittelbar auf einem Wirtschaftsweg errichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme dieser Wegeparzellen ist ohne Einverständnis des Eigentümers – der Stadt Rheinbach – nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass die potenziellen Investoren sich um die Flurstücke bemühen werden, welche als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und genutzt werden und den Wegeparzellen weiterhin die bisherige Erschließungsfunktion zukommt. Bei einem Ausbau von Wirtschaftswegen zur Erschließung von Windenergieanlagen wird der landwirtschaftliche Verkehr auf den Wegen weiterhin möglich sein. Sofern es sich um sogenannte Interessentenwege handelt, die im Zuge einer Flurbereinigung entstanden sind, hätten die Eigentümer der durch die Wirtschaftswege erschlossenen landwirtschaftlichen Parzellen rechtliche Abwehransprüche gegen ein Vorhaben, welches unmittelbar auf einem solchen Interessentenweg errichtet werden soll.

Die Frage der Erschließung der auf Ebene des Bebauungsplans nicht festgesetzten WEA-Standorte, ist

Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dort sind auch privatrechtliche Regelungen mit den Eigentümern zu treffen.

#### zu 7. Lage der Erdbebenstation Bensberg – Universität Köln

Die Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln in Bergisch Gladbach betreibt auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Klein Altendorf eine seismische Messstelle. Die Stadt Rheinbach hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB's sowie der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes die Erdbebenstation Bensberg im Verfahren förmlich beteiligt.

Die Erdbebenstation Bensberg hat mit Schreiben vom 05.05.2015 schriftlich die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Messstation Klein Altendorf mit der offiziellen Stationsbezeichnung BA10 ist Teil des von der Erdbebenstation Bensberg erstellten und betriebenen SeFoNiB Netzwerkes (Seismisches Forschungsnetz Niederrheinische Bucht). Dabei handelt es sich um sogenannte „strong motion“ Stationen, die mit beschleunigungsproportionalen Seismometern ausgestattet sind. Aufgabe des Netzwerkes ist es im Falle von stärkeren Erdbeben (Magnitude 3 und mehr) unverzerrte Aufzeichnungen der Bodenbeschleunigung zu liefern. Im Vergleich zu sogenannten „mikroseismischen Stationen“, die auf große Empfindlichkeiten und die Dedektion möglichst kleiner Erdbeben ausgerichtet sind, sind „strong motion“ Stationen eher unempfindlich. In Anbetracht der Entfernung von 1,8 bis 2,8 km zu den geplanten Windenergieanlagen und des bereits bestehenden Bodenunruhepegels durch die nahegelegene Autobahn wird keine wesentliche Beeinträchtigung der in Klein Altendorf durchgeführten seismischen Messungen gesehen.“*

Die Messstelle BA 10 befindet sich im Weiler „Klein Altendorf“. Dieser liegt in unmittelbarer Nähe der Autobahn BAB A 61.

Die Stellungnahme der Erdbebenstation Bensberg bezieht sich auf die unterschiedlichen Parkkonfigurationen mit Referenzstandorten, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB als Vorentwurfsvarianten entwickelt wurden.

Bedingt durch die nunmehr in den Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebietsflächen „Windenergie“ betragen die kürzesten Entfernungen der Messstelle BA 10 zu den im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“-Neuaufstellung zu den Sondergebietsflächen SO 1 1.523 m, zu SO 2 2.023 m und zu SO 2.260 m. Da die Differenz zu den zuvor genannten 1.800 m nur rund 280 m beträgt, sieht die Erdbebenstation Bensberg darin keinen Grund, derer die Aussagen der Stellungnahme vom 05.05.2015 geändert werden müsste (Anfrage an Prof. Hinzen, Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln und Antwort mit Email vom 07.10.2015).

Da die Messstelle weit außerhalb des Plangebietes liegt, kann diese auch nicht nachrichtlich in die Bebauungsplanurkunde aufgenommen werden.

#### zu 8. Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit

unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos “  
(<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Die weiteren Ausführungen zu wissenschaftlichen Ausarbeitungen und Studien, welche sich mit dem Thema „Infraschall“ befassen, haben keine Bezug zum vorliegenden Bauleitplanverfahren und sind deshalb auch nicht abwägungsrelevant.

Gegen die Meinung des Einwenders, dass für die Ausweisung und Darstellung von Windenergieanlagen bzw. Konzentrationszonen die Regionalplanung zuständig sein sollte, widerspricht dem in der Landesverfassung enthalten Grundsatz der kommunalen Planungshoheit. Die kommunale Planungshoheit gibt den Kommunen die Möglichkeit und das Recht Ihr Gemeindegebiet selbständig zu überplanen.

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des aktuellen Bebauungsplanverfahrens keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

#### zu 9. Artenschutz / Avifauna

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF)). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs (und nordischer Gänsearten) auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet. Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen. Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-

Maßnahme vorgesehen.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten. Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

#### Zu 10. Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Die rechtskräftige Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für die Windenergie wurde bereits im Jahr 1999 ausgewiesen. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Dieser Bebauungsplan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Überprüfung, ob es überhaupt einer Höhenbegrenzung im Bebauungsplan bedarf und, wenn ja, wo diese Grenze zu ziehen ist, damit der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, und den Planungszielen der Stadt, der Windenergienutzung am Standort mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, Rechnung getragen wird.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Baugesetzbuch, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ - Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen

festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Vermarktungspraxis von Baugrundstücken auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim ist nicht Gegenstand der aktuellen Bauleitplanung und auch kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung beschließen kann.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen. Die Übernahme von erheblich größeren Vorsorgeabständen wie es in anderen Bundesländern und im Ausland zum Teil praktiziert wird, wird als nicht erforderlich und sachgerecht betrachtet. Dadurch würde der substantielle Raum für die Windenergie in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist und die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

Die in der Begründung und im Umweltbericht dargelegten fachlichen Inhalte werden als ausreichend erachtet, um die im Rahmen der Abwägung von privaten mit öffentlichen Belangen getroffenen Festsetzungen zu rechtfertigen.